



CH-6061 Sarnen, Postfach 1562, Staatskanzlei

Eidgenössisches Departement des Innern
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV
Bereich Leistungen AHV/IV/EO/EL
Effingerstrasse 20
3003 Bern

per Mail:
emina.alisic@bsv.admin.ch

Referenz/Aktenzeichen: OWVD.618.
Unser Zeichen: cb

Sarnen, 16. Oktober 2018

Stellungnahme zum Entwurf zur Stabilisierung der AHV

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 27. Juni 2018 haben Sie uns den Entwurf zur Stabilisierung der AHV (AHV 21) zugestellt und eine Vernehmlassungsfrist bis am 17. Oktober 2018 gewährt. Für die Gelegenheit zur Stellungnahme danken wir Ihnen.

Allgemeine Bemerkungen

Insgesamt wird der Vorentwurf zur AHV 21 begrüsst. Die Beschränkung auf die unmittelbare Stabilisierung der AHV bis ins Jahr 2030 ist aufgrund von gescheiterten Entwicklungen in den letzten Jahren angebracht. Die schrittweise Einführung des Referenzalters von 65 Jahren für Frauen während drei bis vier Jahren, die Flexibilisierung des Zeitpunkts des Rentenbezugs und die mögliche Erhöhung der Rente durch Beitragszahlungen nach dem Referenzalter werden unterstützt. Die Weiterarbeit nach dem Referenzalter mit Anreizen zu fördern, ist insbesondere mit Blick auf das nach wie vor eher tiefe Referenzalter aufgrund der demografischen Verhältnisse folgerichtig.

Bemerkungen zu den Varianten

Die vorzeitige Pensionierung hat eine lebenslange versicherungstechnische Kürzung der Altersrente bei Frauen und Männern im gleichen Umfang zur Folge. Je länger die Altersrente vorbezogen wird, desto stärker wird sie gekürzt. Es kann nachvollzogen werden, dass der Entwurf als Ausgleich für die Erhöhung des Referenzalters bei den Frauen reduzierte Kürzungssätze vorsieht. Um die Akzeptanz zu erhöhen bedarf es während einer Übergangsphase Ausgleichsmassnahmen, da diese betroffenen Frauen meist über weniger Beitragsjahre sowie tieferen Lohn verfügen. Beachtet werden muss dabei aber der administrative Aufwand und die Tatsache, dass es sich lediglich um eine befristete Massnahme handelt.

Aufgrund der gleichen Überlegungen wird die Möglichkeit der Erhöhung der Rente mit einer geänderten Rentenformel für Frauen, die länger als bis zum 65. Altersjahr arbeiten, unterstützt.

Mittelfristig soll aber der Grundsatz der Gleichbehandlung der Männer und Frauen in allen Bereichen angestrebt werden und nach Ablauf der Übergangsfrist sind diese beiden Massnahmen zwingend aufzuheben.

Nachfolgender Punkt ist jedoch kritisch zu hinterfragen:

Zu Art. 13a und 13b BVG – Teil- und Vorbezug der Altersleistung

Es ist fraglich, ob die Möglichkeit, dass eine Vorsorgeeinrichtung eine höhere Anzahl Teilbezüge als drei (also fünf oder mehr?) und einen Vorbezug von unter 20 Prozent der Altersleistung vorsehen kann, einem gesellschaftlichen Bedürfnis entspricht. Eine Beschäftigungsreduktion von 10 Prozent (ein halber Arbeitstag) dürfte somit zu keiner Einkommenseinbusse führen, die durch Teilrentenleistungen kompensiert werden müsste. Die Vorsorgeeinrichtungen sind heute jedoch frei, in ihrem Reglement eine grössere Anzahl Teilbezüge vorzusehen, und sie können einen Vorbezug von weniger als 20 Prozent zulassen

Wir stehen einer Teilpensionierung mit der Möglichkeit von drei (oder mehr) Rentenkapitalbezügen skeptisch gegenüber. Es ist zu berücksichtigen, dass solche Kapitalleistungen zu einem privilegierten Satz (Vorsorgesatz) besteuert werden, was deutlich vorteilhafter ist als die Versteuerung der Altersrenten, welche mit den anderen Einkünften kumuliert werden. Zwar ist der Kanton Obwalden nur bei der direkten Bundessteuer von der Steuerprogression betroffen, im Hinblick aber auf die übrigen Kantone brechen Kapitalbezüge in mehreren Schritten die Progression in erheblichem Ausmass. Die Versicherten werden dadurch besonders motiviert, Kapitalleistungen aus Gründen der Steueroptimierung und nicht aus vorsorgerechtlichen Gründen als Teilleistungen zu wählen.

Wir beantragen darum, dass die Kapitalauszahlung von Altersleistungen auf maximal zwei Bezüge begrenzt wird.

Sollte an den vorgesehenen drei Kapitalbezügen weiterhin festgehalten werden, beantragen wir, dass eine gesetzliche Regelung geschaffen wird, die den Steuerbehörden erlaubt, die Leistungen zur Bestimmung des satzbestimmenden Einkommens während mehrerer Jahre (Steuerperioden, vorzugsweise innerhalb einer Frist von fünf Jahren) zu kumulieren.

Im Weiteren weisen wir auf die bereits gemachten Stellungnahmen hin, in welchen wir auf die Problematik des Kapitalbezugs und den anschliessenden Verbrauch des Kapitals über die Lebenshaltungskosten hinaus hingewiesen haben.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats



Christoph Amstad
Landammann



Nicole Frunz Wallimann
Landschreiberin